

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Prewag AG 8732 Neuhaus SG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Prewag AG.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihr ausdrücklich anerkannt werden.
- 1.3 Abweichungen zu unserer AVLB bedürfen der Schriftform.

2. Auftragsbestätigung

- 2.1 Bestellungen werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Preise

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk, lose verpackt, ausschliesslich Transport- und Versicherungskosten, sowie ohne Mehrwertsteuer (MWST), und nur für die fest vereinbarte Liefermenge.
- 3.2 Preise für Werkzeuge, Formen enthalten auch die Bemusterungskosten, jedoch nicht die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen, sowie die durch den Besteller veranlassten Änderungen.

4. Lieferfristen

- 4.1 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen.
- 4.2 Lieferfristen gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, als freibleibend. Nichteinhalten der Lieferfrist berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche zu erheben.
- 4.3 Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferer oder bereits beim Unterpelieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer von deren Auswirkung. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungs-Schwierigkeiten, Streiks und unvorhersehbaren Liefererschwierigkeiten, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind. Der Lieferer wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen.

5. Produktion und Abnahme

- 5.1 Die bestellte Gesamtmenge kann bei Bestellung auf Abruf oder in Teilschritten auf einmal hergestellt werden.
- 5.2 Werden Bestellungen nicht termingemäss abgenommen, so kann der Lieferer entsprechend Rechnung stellen. Die Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferer.
- 5.3 Angemessene Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge sind zulässig.

6. Gefahrenübergabe

- 6.1 Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.
- 6.2 Ist der Besteller mit der Abnahme der Waren in Verzug, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 6.3 Sofern nichts anderes vereinbart, bestimmt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf dessen Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

7. Material- und Zubehörteilebestellung

- 7.1 Werden Materialien, Zubehörteile vom Besteller beigelegt, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem Mengenzuschlag von mindestens 10% rechtzeitig und mit entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.
- 7.2 Bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Ausser in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entsprechenden Mehrkosten, auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.
- 7.3 Zusätzliche Kosten wegen Produktionserschwerungen, hervorgerufen durch ungenaue oder sonst mangelhaft angelieferte Teile, werden gesondert verrechnet.

8. Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen

- 8.1 Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen, die der Besteller dem Lieferer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers. Eine entsprechende Kennzeichnung der Werkzeuge etc. ist Sache des Bestellers. Die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege beschränkt sich auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Für die Versicherung der Werkzeuge etc. ist der Besteller verantwortlich. Die Wartung der Werkzeuge etc. wird separat geregelt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen, Formen und Vorrichtungen zu.
- 8.2 Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen, die der Lieferer herstellt oder herstellen lässt bleiben, auch wenn der Besteller sie bezahlt hat, im Eigentum des Lieferers, mindestens solange bis der Besteller seinen vertraglichen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen

ungen vollumfänglich nachgekommen ist. Danach ist der Besteller berechtigt Werkzeuge etc. herauszuverlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde. Für den Fall der Herausgabe der Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen und dem damit verbundenen Know-how-Transfer hat der Lieferer einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich. Der Lieferer hat die Werkzeuge etc. als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Die Wartung der Werkzeuge etc. ist Sache des Lieferers.

- 8.3 Reparaturen und Ersatz von Werkzeugen, Formen und Vorrichtungen sind separat zu vereinbaren.
- 8.4 Der Lieferer sichert dem Besteller zu, dass Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen, die der Besteller finanziert hat, nur für die Produktion für den Besteller verwendet werden. Die Verwendung für Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 8.5 Der Lieferer hat Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen während 5 Jahren seit der letzten Lieferung für Nachbestellungen unentgeltlich aufzubewahren und zu pflegen. Danach fordert der Lieferer den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von 8 Wochen zur weiteren Verwendung zu äussern. Die Aufbewahrungspflicht des Lieferers endet, wenn innerhalb dieser 8 Wochen keine Äusserung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird, die Werkzeuge etc. gehen dann ins Eigentum des Lieferers über.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Lieferer behält das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen. Er ist berechtigt, ohne Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt nötigenfalls im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- 9.2 Der Lieferer behält das Eigentum an Werkzeugen, Formen und Vorrichtungen bis zur Erfüllung aller Forderungen. Er ist berechtigt, ohne Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt nötigenfalls im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

10. Mängel- und Produkthaftung

- 10.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschliesslich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller allein die Verantwortung.
- 10.2 Mängelrügen sind innert 8 Tagen nach Wareneingang schriftlich geltend zu machen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen. Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten.
- 10.3 Bei berechtigter, fristgemässer Mängelrüge leistet der Lieferer nach seiner Wahl Nachbesserung, kostenlosen Ersatz, oder schreibt nach Absprache mit dem Besteller den Rechnungsbetrag oder den Minderwert gut. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen des Lieferers auf dessen Kosten zurückzusenden.
- 10.4 Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemässes behandeln der Ware haben den Verlust etwaiger Sachmängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismässiger Kosten ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferers, Nachbesserungen vorzunehmen und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschliesslich an den Lieferer zu leisten.
- 11.2 Falls nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungskonditionen:
 - a) für Fertigteile und sonstige Leistungen innerhalb 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
 - b) für Werkzeuge 1/3 10 Tage netto bei Bestellung, 1/3 10 Tage netto bei 1. Musterung, sowie 1/3 10 Tage nach Gutbefund der Ausfallmuster, spätesten aber 30 Tage nach der 1. Musterung.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers, kann der Lieferer nach schriftlicher Mitteilung die offenen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter. Der Besteller hält bei einem allfälligen Rechtsstreit den Lieferer schadlos.
- 12.2 Konstruktionen, Modelle, Prototypen usw. des Lieferers bleiben dessen Eigentum und dürfen nur mit seiner schriftlichen Genehmigung genutzt oder weiter gegeben werden. Kommt wegen Verschuldens des Bestellers ein Liefervertrag nicht zustande, so hat der Lieferer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 8733 Eschenbach SG.
- 13.2 Anwendbar ist Schweizer Recht.